

# **Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung**

**(Änderung vom 20. September 2017)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

---

# **Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)**

**(Änderung vom 20. September 2017)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

b. Berufs-  
orientierte  
Weiterbildung

§ 5 c. <sup>1</sup> Schulen und Bildungseinrichtungen, die im Auftrag des Kantons Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterrichts durchführen, können berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG anbieten.

<sup>2</sup> Das Amt richtet für bewilligte Angebote pro Teilnehmerin oder Teilnehmer eine Lektionenpauschale von Fr. 7 für höchstens 500 Lektionen aus.

Abs. 3 und 4 unverändert.

---

## **Begründung**

### **A. Änderung von § 5c VFin BBG**

Der Kanton bietet gemäss § 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) berufsorientierte Weiterbildung an. § 31 Abs. 2 EG BBG sieht zudem vor, dass er solche Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen kann. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass an den Angeboten ein besonderes öffentliches Interesse besteht und sie andernfalls – ohne Unterstützung – nicht ausreichend angeboten würden.

Auf den 1. Januar 2013 wurde in der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG; LS 413.312) der Vollzug von § 31 Abs. 2 EG BBG verdeutlicht. Gemäss § 5c Abs. 1 VFin BBG werden Angebote der berufsorientier-

ten Weiterbildung unterstützt, wenn die Bildungseinrichtung bereits einen Auftrag des Kantons zur Durchführung von Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterricht oder von überbetrieblichen Kursen hat. Diese Anbietenden – insbesondere die Berufsfachschulen – verfügen dank des Grundbildungsauftrags über qualifiziertes Lehrpersonal und können mit ihrem Angebot die vertikale Integration vom Berufsfachschul- bzw. Berufsmaturitätsunterricht über die berufsorientierte Weiterbildung bis zur höheren Berufsbildung gewährleisten.

Seit der Regelung der Finanzierung von Weiterbildungsangeboten in der VFin BBG hat sich der Weiterbildungsmarkt entwickelt. Es besteht heute ein breites und vielfältiges Angebot an Kurz- und Teilzeitkursen wie auch an modular aufgebauten Kursen. Mit ein Grund für die vielfältigen Angebote ist der Umstand, dass die Kurse nicht reglementiert sind.

Zurzeit wird – mit Ausnahme eines Anbieters – nur die berufsorientierte Weiterbildung unterstützt, die von Anbietenden von Berufsfachschul- bzw. Berufsmaturitätsunterricht angeboten wird, die eine Leistungsvereinbarung haben. Gemäss § 5c Abs. 1 VFin BBG könnten auch rund 150 Anbietende von überbetrieblichen Kursen, die eine Leistungsvereinbarung haben, eine Unterstützung für die von ihnen angebotene berufsorientierte Weiterbildung beantragen. Die Anbietenden bzw. Träger der überbetrieblichen Kurse sind in der Regel die Organisationen der Arbeitswelt, OdA (Art. 23 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 [BBG; SR 412.10] sowie § 24 EG BBG).

Die Prüfung, ob die jeweiligen Inhalte der von den überbetrieblichen Kursen angebotenen Weiterbildung einem besonderen öffentlichen Interesse dienen und ob das Angebot bereits von anderen Anbietenden in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt wird, würde zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand führen. Zudem fehlen objektive Kriterien für eine solche Prüfung. Neben den Angeboten an kantonalen Bildungseinrichtungen nach § 31 Abs. 1 EG BBG sollen deshalb die Subventionen an Angebote der berufsorientierten Weiterbildung nach § 5c VFin BBG auf die vom Kanton beauftragten Anbietenden von Berufsfachschul- bzw. Berufsmaturitätsunterricht beschränkt werden.

Wie bis anhin kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen an Bildungseinrichtungen, die keinen kantonalen Auftrag zur Durchführung von Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterricht erfüllen, Subventionen leisten (Abs. 4). Damit kann sichergestellt werden, dass bei Bedarf ein Angebot zur Verfügung steht.

Da die Kurse der berufsorientierten Weiterbildung nicht reglementiert sind, gibt es auch keine Vorgaben über die Kursdauer bzw. die Anzahl Lektionen. Die Bandbreite der vom Kanton finanzierten Kurse reicht

von 8 bis 1680 Lektionen. Kurzurse umfassen im Schnitt 32 Lektionen, die modular aufgebauten Kurse und die Teilzeitkurse umfassen in der Regel zwischen 200 und 300 Lektionen. Der Kanton leistet pro Lektion und Teilnehmerin oder Teilnehmer eine Pauschale von Fr. 7, eine Begrenzung der subventionierten Lektionen gibt es nicht. Dies soll geändert werden. Bei den Vorbereitungskursen auf die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen wurde eine Begrenzung auf 500 Lektionen bzw. Fr. 3500 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer festgelegt (§ 5b VFin BBG in der Fassung vom 19. Dezember 2012). Da die Finanzierung der Vorbereitungskurse neu durch den Bund erfolgt, wurde die Bestimmung aufgehoben und die Kurse werden nur noch übergangsrechtlich finanziert. Die Begrenzung auf 500 Lektionen hat sich in der Praxis aber bewährt. Im Hinblick auf die Bandbreite der Kurse der berufsorientierten Weiterbildung erscheint es sachgerecht, auch für diese eine Begrenzung von 500 Lektionen pro Teilnehmerin oder Teilnehmer festzulegen (§ 5c Abs. 2 VFin BBG). Mit der Lektionenpauschale von Fr. 7 ergibt sich somit eine Subvention von höchstens Fr. 3500 pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Die Abs. 3 und 4 bleiben unverändert.

Eine weitere Änderung in § 5c Abs. 1 VFin BBG betrifft das Wort «kantonale». Dieses ist zu streichen, da es sich bei den Zahlungen gemäss § 5c VFin BBG um Subventionen nach § 37 EG BBG handelt. Solche Staatsbeiträge werden grundsätzlich nur an private Bildungsanbieter geleistet. Die Beiträge an kantonale Institutionen stellen keine Subventionen im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) dar. Für diese Beiträge kommen die Finanzierungsregelungen der VFin BBG jedoch analog zur Anwendung.

## **B. Inkraftsetzung**

Die Änderungen in § 5c VFin BBG sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Zurzeit hat der Kanton keine Leistungsvereinbarung über Angebote der berufsorientierten Weiterbildung mit Anbietenden, die im Auftrag des Kantons ausschliesslich überbetriebliche Kurse, aber keinen Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterricht durchführen (§ 5c Abs. 1 VFin BBG). Eine Übergangsbestimmung ist daher nicht erforderlich.

### **C. Finanzielle Folgen**

Da zurzeit keine Anbietende von überbetrieblichen Kursen gestützt auf § 5c Abs. 1 VFin BBG subventioniert werden, ergeben sich für den Kanton weder Einsparungen noch Mehrausgaben.

### **D. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Änderung der Bestimmung zur Finanzierung von Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung zieht keine administrative Mehrbelastung für die privaten Leistungsanbieterinnen und -anbieter im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV; LS 930.11) nach sich.